

# **Entgeltordnung für besondere Dienstleistungen in der Liegenschaftsverwaltung der Hansestadt Rostock**

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 19 vom 24. September 2003)

Aufgrund des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), wird nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 7. Mai 2003 folgende Entgeltordnung für besondere Dienstleistungen in der Liegenschaftsverwaltung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand und Höhe der Entgelte, Auslagenersatz**

(1) Für die in dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, aufgeführten besonderen Leistungen der Hansestadt Rostock, die nicht Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock in der jeweils geltenden Fassung darstellen, sind Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten, wenn sie von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind.

(2) Soweit der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe des Entgelts unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die besondere Leistung und/oder ihres wirtschaftlichen Wertes zu bemessen.

(3) Werden mehrere Leistungen vorgenommen, so ist - falls der Tarif keine spezielle Regelung vorsieht - für jede Leistung das entsprechende Entgelt zu entrichten.

(4) Notwendige Auslagen sind in den Entgelten nicht enthalten, sie werden gesondert erhoben.

## **§ 2 Zahlungspflichtige**

Zur Zahlung der in der Anlage aufgeführten Entgelte sowie zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse eine entgeltspflichtige besondere Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernimmt oder die Kostenübernahme erklärt hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Persönliche Entgeltfreiheit**

(1) Von der Entgeltpflicht können befreit werden:

- das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;

- die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(2) Die Entgeltfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die entgeltpflichtige Leistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den genannten Institutionen nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, das Entgelt Dritten aufzuerlegen.

#### **§ 4 Entstehung der Entgelt- und Erstattungspflicht, Fälligkeit**

(1) Die Entgeltspflicht entsteht, soweit von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger beantragt, mit dem Eingang des Antrages, im Übrigen mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung.

(2) Die oder der Entgeltpflichtige soll möglichst vor Erbringen der Leistung auf die Höhe des Entgeltes hingewiesen werden.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung erstattungsfähiger Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(4) Das Entgelt und der Auslagenersatz werden - soweit nicht anders vereinbart - mit der Ausführung der Leistung, Aushändigung einer Genehmigung usw. fällig.

(5) Die entgeltpflichtige Tätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Kostenvorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

#### **§ 5 Entgeltermäßigung und Erlass**

(1) Bei besonders einfach gelagerten Sachverhalten kann das Bearbeitungsentgelt im Einzelfall bis zur Hälfte des Entgeltes reduziert werden. Erweist sich bei Sachverhalten, die mehrere gleichartige entgeltpflichtige Leistungen erfordern, die Berechnung der Summe der Einzelentgelte (§ 1 Abs. 3) im Verhältnis zu dem Aufwand der Gesamtleistung als unangemessen hoch, so kann die Hansestadt Rostock eine Reduzierung bis zu drei Viertel der Gesamthöhe gewähren (z. B.: Antrag auf Eintragung von Leitungsrechten für eine Versorgungsleitung über zahlreiche Grundstücke).

(2) In Fällen erheblicher Härte, die durch die Antragstellerin oder den Antragsteller im Einzelfall nachzuweisen ist, kann das Entgelt nach Ermessen teilweise reduziert oder sogar erlassen werden. Die besonderen Vorschriften zur Stundung, Niederschlagung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung und Vollstreckungsaufschub sind anwendbar.

## **§ 6 Entgelt bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen**

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer entgeltpflichtigen Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so ist für die erbrachte Tätigkeit aufwandsbezogen ein Betrag in Höhe von 10 bis 75 v. H. des Entgeltes zu erheben, das bei der Vornahme der entsprechenden Leistung angefallen wäre.

(2) Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist kein Entgelt zu berechnen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 5. September 2003

Der Oberbürgermeister  
Arno Pöker

Anlage